

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Bern, den 22. Dezember 2010

Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen

- **Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2011**
- **Information über Ausschreibungsunterlagen auf der neuen Homepage**

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2011

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 24. November 2010
- die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1. Dezember 2010 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2011 (siehe unter KBOB: <http://www.bbl.admin.ch/kbob/index.html?lang=de> > Publikationen > Dienstleistungen Planer)
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der suissemelio (früher VSVAK¹) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2011:

¹ Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
HO 4/78	2.21	2.24	2.26	2.27	2.29	2.34	2.33	2.33

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte (AF_{Basis}). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag t_x in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{\text{Basis}}) - 1] \cdot 100.$$

2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
HO 5/84	1.74	1.76	1.78	1.78	1.80	1.84	1.83	1.83

3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission oder freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten)

Die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, welche die Grundlage für die HO 5/84 bildet, ist nicht mehr gültig. Für laufende Verträge (Vertragsabschluss vor 1.01.1997) hat die Kommission Honorare und Submissionen der suissemelio (früher VSVAK, Nachfolgeorganisation der KAFM²) zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) eine Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der KAFM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ausgearbeitet. Diese Ergänzung datiert vom 6. Juni 2005 (siehe http://www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/Ergaenzung_d.pdf).

3.3 Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb (kulturtechnische Bauarbeiten)

Für neue Projekte wurden "Gemeinsame Empfehlungen der IGS und der suissemelio (früher VSVAK) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" erarbeitet. Diese Empfehlungen datieren vom 1. Dezember 2005 und traten am 1.01.2006 in Kraft, siehe:

http://www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/Empfehlungen_ddefinitivVSVAKmitIGSvom1_12_2005.pdf.

4 Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung)

Zur Erinnerung wird hier nochmals auf den Link zu den Empfehlungen über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten verwiesen. Sie sind auf der **Homepage der suissemelio** zu finden:

http://www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/EmpfehlungSubmissionen_Meliorationen_d_sig_2008.pdf

² Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen

5 Preisänderungsabrechnung

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung. Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

Preisänderungsanpassungen sind nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zu vereinbaren. Sofern auf Grund der vertraglichen Vereinbarung eine Preisänderungsabrechnung erfolgt, hat diese **bei allen Formen der Honorierung** (ausgenommen bei Pauschalverträgen) nach der Gleitpreisklausel (Fixanteil 20%, Lohnanteil 80%) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zu erfolgen.

Zu beachten:

Preisänderungsabrechnungen sind so zu vereinbaren, dass diese erst ab einer mit der Gleitpreisformel berechneten Veränderung von über 2% anwendbar sind (fett gedruckte Zahlen in der entsprechenden Tabelle der KBOB gemäss Beilage).

Die Erkenntnis, dass sich die Kosten im Planerbereich nicht mehr entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) entwickeln, hat die KBOB bewogen, längerfristig auf die Berechnung mit dem Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70 - 74 umzustellen. Um sicherzustellen, dass Preisänderungen in laufenden Verträgen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen weiterhin mit dem LIK abgerechnet werden können, werden die Preisänderungsfaktoren gemäss LIK parallel zu den neuen Faktoren gemäss Nominallohnindex noch während mehreren Jahren publiziert.

In neu abzuschliessenden Planerverträgen wird empfohlen, die Preisänderungsverrechnung mit dem Nominallohnindex, Wirtschaftszweige 70 – 74 (Quelle: BFS) gemäss Beilage der KBOB Ziffer 2.2 zu vereinbaren.

Bei laufenden Verträgen kann seit Januar 2009 auf die neue Indexreihe gewechselt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren.

6 Honorierung nach Zeitaufwand³

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze („Höchstansätze“) vorgegeben.

Die maximalen Ansätze 2011 für die Honorierung nach Zeitaufwand lauten folgendermassen:

Maximale Stundenansätze 2011 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Zeit-Mittel-Tarif, [ZMT])							160 ⁴
b) Stundenansätze nach Kategorien (Zeit-Tarif [ZT] – Umschreibung der Kategorien nach LHO SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2011	210	180	155	132	110	100	96

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

³ Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stundenansätze nicht massgebend.

⁴ Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten.

7 Mehrwertsteuer MWST 2011

Per 1. Januar 2011 werden die Mehrwertsteuersätze erhöht. Für Ingenieur-Leistungen, welche im Jahr 2011 erbracht werden, kann der neue Steuersatz (**neu 8%**, bisher 7.6%) angewendet werden. Für weitere Informationen zur Mehrwertsteuer siehe folgender Link:
<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00155/index.html?lang=de>

8 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2011.

9 Beitragsberechtigung

Über die Beitragsberechtigung beim Bund wird sich der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft äussern.

B. Information über Ausschreibungsunterlagen auf der neuen Homepage

In Zusammenarbeit mit der Kommission Homepage sind Beispiele von Pflichtenheften (Leistungsbeschreibungen, Ausschreibungsunterlagen über Honorare, etc.) für verschiedene Arten von Projekten und von verschiedenen Kantonen auf der neuen Homepage von [suissemelio](http://www.suissemelio.ch) aufgeschaltet worden. Sie sind zu finden unter > Dokumentation > Submissionen mit dem folgenden Link:
<http://www.suissemelio.ch/de/6761/10141/submissionen.html>

Diese Dokumente sind im pdf-Format abgelegt. Wenn Kollegen aus andern Kantonen entsprechende Dokumente in einem anderen Format erhalten möchten, sollen sie sich direkt mit dem betreffenden Kanton in Verbindung zu setzen.

Für weitere Beispiele werden die Kollegen gebeten, sich mit dem Präsidenten der Kommission Honorare und Submissionen in Verbindung zu setzen (E-mail an pierre.simonin@jura.ch mit Dokumenten im pdf-Format). Solche Unterlagen würden zuerst in der Kommission beurteilt. Anschliessend würden sie vom Zuständigen auf der Homepage aufgeschaltet und öffentlich zugänglich gemacht.

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der [suissemelio](http://www.suissemelio.ch) im Internet veröffentlicht:
<http://www.suissemelio.ch/de/6761/6782/6784/meliorationen.html> > Honorargrundlagen.

Freundliche Grüsse

Suissemelio
Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung
Kommission Honorare und Submissionen

sig. Anton Stübi
Sekretär

Kopie an:

- IGS, Sekretariat Centre Patronal, Monbijoustrasse 14, 3001 Bern
- BLW Fachbereich Meliorationen